



Unterrichtung 19/412

der Landesregierung

Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Klaus Schlie
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 29 - 63894/2021
Meine Nachricht vom: /

02. März 2022

Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schlie,

der schleswig-holsteinische Landtag ratifizierte mit Gesetz vom 26. April 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) den zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, geschlossenen Staatsvertrag (EG-Direktzahlungen-Staatsvertrag). Entsprechend § 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Landesregierung beabsichtigt, diesen Staatsvertrag einvernehmlich mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Wirkung zum 16. Oktober 2022 aufzuheben.

Künftig werden die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in Hamburg nicht mehr durch schleswig-holsteinische Behörden administriert. Hintergrund dieser Änderung ist der Wiedereinstieg der Freien- und Hansestadt Hamburg in die sog. ELER-Förderung in der neuen Förderperiode ab 2023. Aus schleswig-holsteinischer Sicht hätte eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit Hamburg auch für die ELER-Förderung wegen der unterschiedlichen Fördermaßnahmen beider Länder zu keinen Synergieeffekten geführt. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird daher ab 2023 sowohl die EG-Direktzahlungen aus dem EAGFL als auch die ELER-Förderung auf Niedersachsen übertragen.

Die Landesregierung hat deshalb einvernehmlich mit der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen, den anliegenden Staatsvertrag zur Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht

Anlage: Entwurf des Staatsvertrages zur Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages

Nachrichtlich: Zustimmungsgesetz vom 26. April 2006

juris-Abkürzung: EDirZahISHHASTV SH

Ausfertigungsdatum: 26.04.2006

Gültig ab: 03.05.2006

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2006 76

Gliederungs-Nr: 7847-3

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und
der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der
Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds
für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie
(EG-Direktzahlungen - Staatsvertrag)
Vom 26. April 2006

Zum 17.11.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen - Staatsvertrag) vom 26. April 2006	03.05.2006
Eingangsformel	03.05.2006
Artikel 1	03.05.2006
Artikel 2	03.05.2006
Artikel 3	03.05.2006
Artikel 4	03.05.2006
Anlage - Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen - Staatsvertrag)	03.05.2006
Erster Abschnitt - Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen	03.05.2006

Titel	Gültig ab
Artikel 1 - EG-Direktzahlungen	03.05.2006
Artikel 2 - Finanzkorrekturen der EG (Anlastungen)	03.05.2006
Artikel 3 - Modulationsmittel	03.05.2006
Artikel 4 - Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“)	03.05.2006
Zweiter Abschnitt - Allgemeine Regelungen	03.05.2006
Artikel 5 - Delegation	03.05.2006
Artikel 6 - Amtshandlungen	03.05.2006
Artikel 7 - Länder übergreifende Zusammenarbeit	03.05.2006
Artikel 8 - Verwaltungsvereinbarungen	03.05.2006
Artikel 9 - Fortentwicklung des Vertrages	03.05.2006
Artikel 10 - Finanzieller Ausgleich	03.05.2006
Artikel 11 - Geltungsdauer und Kündigung	03.05.2006
Artikel 12 - Inkrafttreten	03.05.2006

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 7847-3

Artikel 1

Dem am 1. Dezember 2005 vom Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen für die in Hamburg ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im schleswig-holsteinischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2006

Peter Harry Carstensen

Dr. Christian von Boetticher

Ministerpräsident

Minister
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
und
dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Direktzahlungen
des Europäischen Ausrichtungs-
und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL),
Abteilung Garantie
(EG-Direktzahlungen - Staatsvertrag)**

Präambel

Erster Abschnitt

Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen

Artikel 1	EG-Direktzahlungen
Artikel 2	Finanzkorrekturen der EG (Anlastungen)
Artikel 3	Modulationsmittel
Artikel 4	Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“)

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 5	Delegation
Artikel 6	Amtshandlungen
Artikel 7	Länder übergreifende Zusammenarbeit
Artikel 8	Verwaltungsvereinbarungen
Artikel 9	Fortentwicklung des Vertrages
Artikel 10	Finanzieller Ausgleich

Präambel: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag: Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein bilden auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine Region mit engen Verflechtungen bei der landwirtschaftlichen Produktion und beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Viele landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass einhergehend mit der von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 1782/03 vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/2005 vom 26. Januar 2005 (ABl. EG Nr. L 24 S. 15), vorgegebenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beide Länder bereits zu einer fördertechnischen Region verschmolzen wurden. Die zunehmenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an das Verwaltungssystem sind in kleinen Verwaltungseinheiten kaum mehr zu realisieren. Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Verwaltungsaufgaben den Aufwand für die Landwirtschaftsverwaltung in beiden Ländern insgesamt zu senken, kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwicklung von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den ab 2005 erhöhten Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zu entsprechen.

Erster Abschnitt
Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen

Artikel 1
EG-Direktzahlungen

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein ist zuständig für die Gewährung der EG-Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, an Betriebe, die in Hamburg ihren Sitz haben. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Verwaltungsverfahren von Schleswig-Holstein durchgeführt. Schleswig-Holstein übernimmt damit die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1663/1995.

Artikel 2
Finanzkorrekturen der EG (Anlastungen)

Anlastungen durch die EG, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren nach Artikel 1 verhängt werden, werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an hamburgische und schleswig-holsteinische Betriebe ausgezahlten Beihilfen.

Artikel 3

Modulationsmittel

Die auf in Hamburg ansässige Betriebe entfallenden Modulationsmittel werden von den nach Artikel 1 zuständigen Behörden dem Land Hamburg anteilmäßig bereitgestellt. Bei nationaler Anwendung des Artikels 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist entsprechend zu verfahren.

Artikel 4

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“)

Der Aufbau des Kontrollsystems und die Durchführung der Kontrolle für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“) erfolgt bei den in Hamburg ansässigen Betrieben durch hamburgische Behörden nach Übertragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 . Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die für Landwirtschaft zuständige Fachbehörde. Artikel 2 findet insoweit keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 5

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, nach Herstellung des Benehmens mit der für Landwirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu delegieren.

Artikel 6

Amtshandlungen

(1) Die Behörden des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Schleswig-Holstein übertragenen Zuständigkeiten in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Schleswig-Holstein. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 4 findet nach Übertragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1663/1995 das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), Anwendung.

Artikel 7

Länder übergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Behörden der vertragschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, insbesondere im Rahmen der sich aus der Anwendung des Integrierten Verwaltungs-

und Kontrollsystems ergebenden wechselseitigen Mitteilungspflichten, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung, Bereitstellung und Weiterleitung personenbezogener Daten.

(2) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Landesbehörden Schleswig-Holsteins für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrgenommen werden, kann das für Landwirtschaft zuständige Senatsmitglied im Einzelfall Auskünfte verlangen.

(3) Die vertragsschließenden Länder streben an, in Länder übergreifenden Gremien zu den von diesem Vertrag betroffenen Sach- und Rechtsgebieten in grundsätzlichen fachlichen wie politischen Fragen einvernehmlich abzustimmen. Sie stellen den hierfür erforderlichen Informationsaustausch sicher.

Artikel 8 Verwaltungsvereinbarungen

Die für Landwirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der vertragsschließenden Länder regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen.

Artikel 9 Fortentwicklung des Vertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EG-Rechts, erforderliche Änderungen des Vertrages herbeizuführen.

Artikel 10 Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an das Land Schleswig-Holstein jährlich bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres, beginnend am 15. Oktober 2006, für das jeweilige EU-Haushaltsjahr einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Aufgaben in Höhe von zunächst 125.000 €.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach Ablauf von zwei EU-Rechnungsjahren von den für die Landwirtschaft zuständigen Behörden überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

Artikel 11 Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem vertragsschließenden Land zum Ende eines EU-Haushaltsjahres schriftlich mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft^{*}. Er findet Anwendung auf die Anträge für die Gewährung von EG-Direktzahlungen nach Artikel 1 ab der Antragsperiode 2006.

(2) Die Ratifizierungsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Hamburg, 1. Dezember 2005

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Gunnar Uldall
Präses
der Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg, 1. Dezember 2005

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Fußnoten

*)
In Kraft getreten am 3.5.2006

**Staatsvertrag zur Aufhebung des Staatsvertrages zwischen der Freien
und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem
Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und
Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-
Direktzahlungen – Staatsvertrag)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, vertreten durch den Präses der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen – Staatsvertrag) vom 1. Dezember 2005 wird aufgehoben.

Artikel 2

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages endet auch die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein für Altfälle, die den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betreffen. Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet sich, der Freien und Hansestadt Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Altfällen in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 3

Der Staatsvertrag tritt zum 16. Oktober 2022 in Kraft.

Hamburg, den 2022

Kiel, den 2022

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

Jens Kerstan

Jan Philipp Albrecht

Senator für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung